

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 037-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.164

Eingereicht am: 16.03.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 888/2018 vom 29. August 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Ablehnung
Punkt 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung



Im Notfall rasch und richtig handeln – Berner Schüler als Laienhelfer!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Einführung einer Erste-Hilfe-Ausbildung (Laienhelfer) an Schulen als Pflichtstoff (in Zusammenarbeit mit Samariternvereinen, dem SRK usw.)
2. Beibehaltung der Pflicht zur Absolvierung eines Nothilfekurses zur Erlangung des Führerausweises

Begründung:

Die Erste Hilfe ist ein Wissen, von dem jede Person ein Leben lang profitiert. Grundlegende Kenntnisse helfen Hemmungen abzubauen, um im Notfall rasch und richtig handeln zu können.

Zahlreiche Strassenverkehrsämter wollen unverständlicherweise in Zukunft keinen Nothilfekurs mehr zur Bedingung der Erlangung des Führerscheins machen, d. h. dass künftig immer weniger Menschen noch über das Nothilfewissen verfügen, obwohl allgemein bekannt ist, dass die Rettungskette vor Ort durch Laienhelfer beginnt.

Gemäss Bundesamt für Statistik sterben alleine in der Schweiz – neben den Personen, die in Verkehrsunfälle verwickelt sind – täglich ca. 60 Personen an Herzversagen. Jährlich sind dies also über 21 000 Herztote.

Ereignet sich ein Herz-Kreislauf-Stillstand (plötzlicher Herztod) ausserhalb des Spitals, bedeutet dies heute für neun von zehn Betroffenen den Tod. Durch sofortige Wiederbelebung mittels Herzmassage und Beatmung (BLS, basic life support) und Defibrillation mit einem automatisierten externen Defibrillator (AED) können mehr Leben gerettet werden.

Bei der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) können Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr das Jugendbrevet absolvieren.

Die Samaritervereine haben unter dem Namen HELP (Helfen, Erleben, Lernen, Plausch) eigene Jugendgruppen, wo Erfahrungen für das Leben gesammelt werden können.

Zwei Stunden Reanimationstraining pro Schuljahr würden wohl schon ausreichen, um sich die Kenntnisse, die es dazu benötigt, anzueignen.

Antwort des Regierungsrates

In Bezug auf Punkt 1 handelt es sich bei der vorliegenden Motion um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Motionär verlangt die Einführung einer Erste-Hilfe-Ausbildung als Pflichtstoff an der Berner Volksschule sowie die Beibehaltung der Pflicht zur Absolvierung eines Nothilfekurses zur Erlangung des Führerausweises.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Punkt 1:

Die grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen, welche die Schülerinnen und Schüler während ihrer obligatorischen Schulzeit erreichen sollen, sind mit dem Lehrplan 21 und im Plan d'études romand (PER) definiert. Beide wurden unter Einbezug von Lehrkräften und Fachpersonen erarbeitet und breit diskutiert.

Die vom Motionär geforderte Aufnahme einer Erste-Hilfe-Ausbildung für alle Volksschülerinnen und -schüler im Kanton Bern ist aus Sicht des Regierungsrates durchaus ein möglicher Inhalt eines Lehrplans für die Volksschule. Ein Lehrplan für die Volksschule kann allerdings nie alle Anliegen und Ansprüche der Gesellschaft aufnehmen. Er muss sich letztlich immer auf die für das entsprechende Alter wichtigsten Kompetenzen beschränken. Es hat sich denn auch gerade in der Erarbeitung des Lehrplans 21 gezeigt, dass von den verschiedensten Gruppierungen weit mehr Kompetenzen gefordert wurden, als schlussendlich Platz hatten. Trotz dieser Beschränkung wurde der Lehrplan 21 aufgrund seines breiten Umfangs kritisiert. Der Regierungsrat lehnt deshalb die Erste-Hilfe-Ausbildung als Pflichtstoff im Lehrplan für die Volksschule ab.

Wie der Motionär festhält, gibt es heute ausserhalb der Schule sehr gute Angebote für Jugendliche. Zudem gibt es heute bereits Schulen, die eigeninitiativ und auf freiwilliger Basis zusammen

mit den örtlichen Samaritervereinen entsprechende Angebote für Schulabgängerinnen- und Abgänger organisieren und anbieten.

Punkt 2:

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV, SR 741.51) regelt die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, die Aus- und Weiterbildung der Fahrzeugführer sowie die Anforderungen an die Verkehrsexperten auf Bundesebene. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass es sich dabei um eine eidgenössische und keine kantonale Verordnung handelt. Gemäss Art. 10 VZV ist das Absolvieren eines Kurses über lebensrettende Sofortmassnahmen notwendig, damit sich jemand zur Prüfung der Basistheorie für den Erwerb eines Lernfahrausweises der Kategorien A oder B oder der Unterkategorien A1 oder B1 anmelden kann.

Der Regierungsrat erachtet die Beibehaltung der Absolvierungspflicht ebenfalls als wichtig. Er hat sich deshalb im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Revision der Führerausweissvorschriften in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 2017 für die Beibehaltung der Pflicht ausgesprochen ([RRB 1057/2017](#)).

Verteiler

- Grosser Rat